

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

Mitteilung an die Anteilinhaber des folgenden FCPs

DWS Portfolio (K1061)

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen im Verkaufsprospekt mit Wirkung zum 31. Januar 2021 in Kraft („Datum des Inkrafttretens“):

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden Informationen ergänzt, um die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in dem Investmentprozess berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden entsprechende Risikohinweise zum Nachhaltigkeitsrisiko, zum Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zu Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts ergänzt.

2. Informationen über die Rückgabe von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert, insbesondere die Rücknahme von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.

Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt abgewickelt:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilhaber des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.com.

Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

II. Änderung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes

1. Für den Teilfonds DWS Euro Ultra Short Fixed Income Fund

- Streichung der absoluten Value-at-Risk Grenze

Im Rahmen des Risikomanagements wird das erwartete absolute Value-at-Risk-Limit nicht mehr im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko den Anforderungen von Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 entspricht. Wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt, übersteigt das Marktrisiko der Teilfonds nicht mehr als 20%. Diese Streichung hat weder Einfluss auf die Anlagestrategie noch auf das Risikolevel noch auf die Volatilität des Teilfonds. Anleger sind berechtigt das absolute Value-at-Risk Limit, das aktuell angewandt wird, bei der Verwaltungsgesellschaft anzufragen.

III. Aktualisierung des Verwaltungsreglements

1. Anpassung des Art. 10 „Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen“

Analog zum Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wurde Artikel 10 des Verwaltungsreglements in Bezug auf Rücknahmen von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen (erhebliche Rücknahmen), aktualisiert.

2. Anpassung des Art. 17 „Fusion des Fonds und von Teilfonds“

Die Angaben in Art. 17 des Verwaltungsreglement des Fonds betreffend Fusionen werden wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>1. Der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds können von der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen Fonds oder Teilfonds eingebracht werden (Fusion). Die Verwaltungsgesellschaft kann hierzu entscheiden, die Vermögenswerte des Fonds bzw. eines Teilfonds im Einklang mit Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 auf einen anderen innerhalb des Fonds bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der OGAW-Richtlinie in der jeweiligen Fassung oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („Neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu zu bestimmen.</p> <p>2. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilinhaber der auflösenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>3. Die Fusion wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p> <p>4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend zu der Fondsauflösung (Artikel 16) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>5. Die Anteilinhaber des Fonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, aus dem betreffenden Fonds innerhalb des Monats nach Veröffentlichung der Fusion durch die Verwaltungsgesellschaft durch die Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis auszuscheiden.</p>	<p>1. Gemäß den Definitionen im Gesetz von 2010 kann der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft entweder als übertragender oder als aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines Luxemburgischen oder ausländischen OGAW verschmolzen werden.</p> <p>2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds zum Zeitpunkt der Fusion errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>3. Die Anteilinhaber des Teilfonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Fusion in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber des Teilfonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>4. Bei jeder Fusion eines übertragenden Fonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Fusion beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.</p> <p>5. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, Anteilklassen innerhalb der Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilinhaber der übertragenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>6. Die Durchführung der Fusion wird von</p>

6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.	Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.
--	--

III. Änderung der Informationsstelle in Deutschland

Die Zahl- und Informationsstelle in den "Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" wird aktualisiert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Zahlstellen bis zum Datum des Inkrafttretens	Zahlstelle ab Datum des Inkrafttretens
Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 D-60325 Frankfurt am Main und deren Filialen	State Street Bank International GmbH Solmsstraße 83 60486 Frankfurt am Main

Informationsstellen bis zum Datum des Inkrafttretens	Informationsstelle ab Datum des Inkrafttretens
Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 D-60325 Frankfurt am Main und deren Filialen	DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11-17 60329 Frankfurt am Main

HINWEISE

Den Anteilinhaber wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Standdatum. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com verfügbar.

Anteilinhaber, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Dezember 2020

DWS Investment S.A.